

An  
Alle Kunden

Rundschreiben 3/2016 bis

Bozen, 11.03.2016

## **ALLES NEU BEI KÜNDIGUNG UND EINVERNEHMLICHER AUFLÖSUNG - ERGÄNZUNG**

Sehr geehrter Kunde,

wie bereits mitgeteilt, sieht das gesetzvertretende Dekret Nr.151 vom 14.09.2015 vor, dass eine Kündigung oder einvernehmliche Auflösung von Arbeitsverhältnissen künftig nur mehr in telematischer Form erfolgen darf. Bei Entlassungen durch den Arbeitgeber ändert sich hingegen nichts.

Die **Neuerungen treten mit 12.03.2016 in Kraft.**

Hiermit möchten wir Ihnen die neuesten Entwicklungen mitteilen und das Rundschreiben entsprechend ergänzen.

### **DIE AKTUELLE SITUATION**

Will der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis kündigen, genügt es momentan noch, dass er dies dem Arbeitgeber mitteilt. Grundsätzlich kann das auch mündlich geschehen, doch häufig sehen die Kollektivverträge oder der Arbeitsvertrag ausdrücklich die schriftliche Form vor. Der Arbeitgeber veranlasst anschließend die Abmeldung des Mitarbeiters beim Arbeitsamt und erhält eine entsprechende Bestätigung („Modell Unilav“). Diese händigt er dem Arbeitnehmer aus, welcher die Freiwilligkeit seiner Kündigung mit einer Unterschrift auf dem Formular bestätigt.

Ähnlich funktioniert es bei einer einvernehmlichen Auflösung, nur dass hier beide Seiten den Willen äußern, das Arbeitsverhältnis zu beenden.

Alternativ dazu kann die Bestätigung auch beim Arbeitsamt vorgenommen werden.

### **DIE KÜNFTIGE SITUATION (AB 12.03.2016)**

Wie eingangs erwähnt, genügt es künftig nicht mehr, die Kündigung bzw. einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen den beiden Vertragsparteien abzuwickeln.

Ab dem 12. März wird es notwendig sein, dass sich der Arbeitnehmer zunächst auf dem Portal „**cliclavoro**“ des Arbeitsministeriums **registriert** (<http://www.cliclavoro.gov.it>). Für die Registrierung wird ein **PIN** verlangt, welcher auch den Zugang zu den Diensten des Sozialversicherungsinstitutes INPS ermöglicht; wer diesen PIN noch nicht besitzt, kann ihn direkt beim INPS beantragen (<http://www.inps.it> – il PIN online).

Nach der Registrierung muss der Arbeitnehmer ein **Formular ausfüllen**, in welchem seine Identität, die Eckdaten des Arbeitsverhältnisses und der Grund der Auflösung abgefragt werden.

Mittlerweile ist der Zugang zum Portal (<http://www.cliclavoro.gov.it/Cittadini/Pagine/UBERMITTLUNG-VON-FREIWILLIGE->

**WHW.** BOZEN/BOLZANO  
Sernesi-Galerie / Galleria Sernesi 24  
I-39100 Bozen / Bolzano  
T: +39 0471 97 04 80  
F: +39 0471 97 51 77  
info.bozen@whw.bz.it

**WHW.** MERAN/MERANO  
Theaterplatz/Piazza Teatro 21 B  
I-39012 Meran / Merano  
T: +39 0473 23 20 48  
F: +39 0473 23 25 80  
info.meran@whw.bz.it

www.whw.bz.it  
MwSt-Nr./Part.IVA: IT02818060218

Raiffeisenkasse Ritten  
Cassa Rurale Renon Bolzano  
IBAN: IT 12 D 08187 58740 000001031961  
Swift: RZSBIT21030

[SELBSTAUSKUNFT-UND-ENVERSTANDLICHE-AUFLOESUNG.aspx](#)) auf Deutsch – oder etwas Ähnlichem - verfügbar. Was nämlich mit „freiwillige Selbstauskünfte“ oder „Hausarbeit als Folge der außergerichtlichen Schlichtung“ gemeint ist, weiß wahrscheinlich nur der Übersetzer. Bei einem ersten Test hat zumindest der Zugang zur Seite funktioniert. Im Anhang finden Sie das Formular.

Will der Arbeitnehmer diesen bürokratischen Hürdenlauf nicht bestreiten, kann er sich alternativ auch an ein **befähigtes Subjekt** wenden, welches bereits einen Zugang zum Portal hat. Dazu zählen unter anderen Gewerkschaften, Beistandszentren oder bilaterale Körperschaften. Ob man sich auch direkt an die Arbeitsämter wenden kann, ist zurzeit noch unklar.

Sobald das beschriebene Dokument vollständig ausgefüllt worden ist, wird es automatisch an die **PEC-Adresse des Arbeitgebers gesendet**. Dieser nimmt dann die entsprechende Abmeldung beim Arbeitsamt vor.

Die Kündigung / Auflösung kann **innerhalb von 7 Tagen** ab der Versendung **widerrufen** werden. Dazu muss auf dem Formular das Feld „Widerruf“ angekreuzt werden.

## AUSNAHMEN

Zweck der neuen Bestimmungen ist es zu gewährleisten, dass die Kündigung/ Auflösung wirklich freiwillig erfolgt und nicht vom Arbeitgeber erzwungen worden ist. Damit sollen vor allem die sogenannten Blanko-Kündigungen verhindert werden, bei denen der Mitarbeiter unter dem Druck des Arbeitgebers bereits zu Beginn des Arbeitsverhältnisses die Kündigung/ Auflösung unterschreiben muss. Außerdem wird durch die doppelte Registrierung (einmal beim Arbeitsministerium, einmal durch Beantragung des PIN beim INPS) die Identität des Arbeitnehmers sichergestellt.

In einigen Fällen ist diese Freiwilligkeit nicht gefordert bzw. wird auf einem anderen Weg garantiert:

- **Entlassung:** in diesem Fall wird das Arbeitsverhältnis vonseiten des Arbeitgebers beendet, unabhängig vom bzw. gegen den Willen des Mitarbeiters. Deshalb ist hier weiterhin die alte Vorgehensweise zulässig (d.h. mittels schriftlicher Mitteilung);
- **Probezeit:** der Rücktritt während der Probezeit kann weiterhin formlos erfolgen;
- **Kündigung von Müttern:** Will eine Frau das Arbeitsverhältnis im Zeitraum vom Beginn der Schwangerschaft bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes kündigen bzw. im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zurücktreten, muss sie persönlich beim Arbeitsamt erscheinen und dort ihren Willen dazu äußern. Auf diese Weise wird garantiert, dass sie wirklich freiwillig vom Vertrag zurücktritt;
- **Kündigung von Neu-Eltern:** die eben beschriebene Regel für Mütter gilt für beide Elternteile in den 3 Jahren nach Geburt oder Adoption des Kindes;

**NB:** Wird die bei den vorherigen Fällen (Mutterschaft und Neu-Eltern) die beschriebene Vorgangsweise nicht beachtet, wird die Kündigung als nichtig angesehen und das Arbeitsverhältnis läuft ohne Unterbrechung weiter.

- **Hausangestellte:** Angestellte von Privatpersonen, welche sich um die Pflege der Person oder um den privaten Haushalt kümmern (sogenannte „Colf“ oder „badante“) sind von den neuen Bestimmungen ausgenommen;
- **Kündigung/ Auflösung im Zuge einer Schlichtung:**

Erfolgt die Kündigung bzw. Auflösung in einem geschützten Rahmen (d.h. bei einer Schlichtungskommission oder bei einer Zertifizierungskommission, vgl. Art. 2113, Abs. 4 ZGB) werden die neuen Vorschriften hinfällig, da die Kommission die Freiwilligkeit der Maßnahme bereits direkt überprüft.

### STRAFEN UND OFFENE FRAGEN

Um die Ernsthaftigkeit der Absichten zu unterstreichen, welche der Gesetzgeber mit der neuen Regelung verfolgt, sieht er drastische Konsequenzen bei Zuwiderhandlung vor:

- Wird das Formular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und versendet, ist die Kündigung nichtig und das Arbeitsverhältnis läuft normal weiter;
- Wird das Formular vom Arbeitgeber **gefälscht** bzw. abgeändert, drohen Strafen von **€ 5.000 – 30.000**; möglich ist hier auch ein strafrechtliches Verfahren.

Was passiert aber, wenn der Angestellte keine Lust auf diese bürokratischen Hürden hat und einfach nicht mehr zur Arbeit erscheint? Sieht sich der Arbeitgeber dann gezwungen, eine Entlassung vorzunehmen und alle damit verbundenen negativen Folgen zu tragen? Eine Entlassung ist immer mit bürokratischem Aufwand (Disziplinarverfahren), hohen Kosten (Beitrag zur Finanzierung des Arbeitslosengeldes von bis zu € 1.470,30) und der Gefahr einer Anfechtung verbunden. Hier wäre auf jeden Fall eine Klärung vonseiten des Arbeitsministeriums wünschenswert.

#### WICHTIG

Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass ab dem **12.03.2016** die Kündigung / einvernehmliche Auflösung eines Arbeitsverhältnisses **nur mehr auf telematischem Wege** möglich ist. Mündliche bzw. schriftliche Rücktritte sind hingegen nicht mehr gültig und können den Arbeitsvertrag nicht auflösen. Infolgedessen kann unser Büro **in Ermangelung des Formulars auch keine Abmeldung** mehr vornehmen.

Bitte bedenken Sie, dass die Registrierung und die Beantragung der Zugangsdaten mehrere Tage in Anspruch nehmen können. Planen Sie deshalb genügend Zeit ein, damit sich die Beendigung des Verhältnisses nicht verzögert.

Mit freundlichen Grüßen  
**WHW.Arbeitsrechtsberater**



**Modulo Recesso Rapporto di Lavoro/Rückzug Beschäftigungsform**

Der Dienst wird von 12. März 2016 verfügbar sein

**Abschnitt 1 - Beschäftigter**

Steuernummer

Nachname

Vorname

E-Mail

**Abschnitt 2 - Arbeitgeber**

Steuernummer

Bezeichnung

E-Mail

Pec

Adresse des Arbeitssitzes

Gemeinde des Arbeitssitzes



PLZ des Arbeitssitzes

Gemeinde des Rechtssitzes



**Abschnitt 3 - Arbeitsverhältnisses**

Übermittlungsdatum

Vertragsart

**Abschnitt 4 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Auswirkungsdatum

Meldeart

[Bestätigen](#)

[Zurück zur Liste](#)